

Jetski-Knigge

Unter dem Begriff „Waterbike“ wird in der Praxis häufig ein Jetski verstanden, also ein motorisiertes Wasserfahrzeug, das typischerweise als sogenanntes „Personal Watercraft“ (PWC) eingeordnet wird. Im Gegensatz zu muskelbetriebenen Geräten unterliegt der Betrieb solcher Fahrzeuge strengen rechtlichen Vorgaben.

In Österreich sind Jetskis grundsätzlich als Schwimmkörper (nach der Definition des § 2 Abs 1 Z 33 Schifffahrtsgesetz) dem Schifffahrtsrecht zu unterstellen. Maßgeblich ist insbesondere das Schifffahrtsgesetz samt Nebenvorschriften. Für den Betrieb ist regelmäßig eine Zulassung des Fahrzeugs erforderlich, ebenso wie die Einhaltung technischer und sicherheitsrechtlicher Standards. Darüber hinaus ist für das Lenken eines Jetskis ein entsprechender Befähigungsnachweis notwendig, etwa in Form eines Schiffsführerpatents für Motorboote.

Besonders relevant ist, dass die Nutzung von Jetskis in Österreich nahezu gänzlich ausgeschlossen ist. Die Wasserstraßen-Verkehrsordnung verbietet den Einsatz von Schwimmkörpern. Eine Verwendung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Bei Tag und guter Sicht dürfen gemäß 6. Teil des Schifffahrtsgesetzes zugelassene Waterbikes innerhalb von dafür bewilligten und entsprechend bezeichneten Waterbike-Zonen eingesetzt werden.

In Kroatien, einem der beliebtesten Reviere für Wassersport, unterliegt die Verwendung von Jetskis ebenfalls klaren gesetzlichen Regelungen. Auch hier handelt es sich um motorisierte Wasserfahrzeuge, für deren Betrieb ein entsprechender Befähigungsnachweis erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug im Eigentum steht oder lediglich gemietet wird.

Gerade im touristischen Kontext ist hervorzuheben, dass auch



FOTO: HARRY STRACH

MICHAEL SEDLACEK
ist Anwalt, Rechts-
experte und Skipper
mit Sitz in Lilienfeld
und St. Pölten.
→ www.anwaltskanzlei-sedlacek.at

beim Mieten eines Jetskis ein gültiger Befähigungsnachweis vorzuweisen ist. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme reicht es nicht aus, sich vor Ort einweisen zu lassen. Vermieter sind verpflichtet, die Berechtigung der Nutzer zu überprüfen. Wird ein Jetski ohne entsprechenden Nachweis gelenkt, drohen Verwaltungsstrafen sowie unter Umständen weitere rechtliche Konsequenzen.

KEIN KLEINFahrZEUG

Ein zentraler Aspekt betrifft darüber hinaus den Versicherungsschutz. Sowohl in Österreich als auch in Kroatien ist davon auszugehen, dass Versicherungen – insbesondere Haftpflichtversicherungen – an die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften anknüpfen. Wird ein Jetski ohne erforderliche Berechtigung betrieben, kann dies im Schadensfall zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Dies birgt erhebliche finanzielle Risiken, insbesondere bei Personenschäden.

Trotz aller Verbote kann ein Waterbike in Österreich zugelassen werden. Dies ermöglicht dem Eigentümer den Einsatz außerhalb Österreichs unter österreichischer Zulassung und mit entsprechender Haftpflichtversicherung. Das Waterbike erhält ein Kennzeichen wie jedes andere in Österreich zugelassene Schiff auch, lediglich mit dem Zusatz „-WB“.

Während also der Betrieb von Motorrädern im Straßenverkehr gerade im Sommer zum Straßenbild gehört, ist der Betrieb seines Pendantes auf dem Wasser in Form eines Jetskis in Österreich nahezu unmöglich. Obwohl zwar für ein Waterbike nach österreichischem Recht eine Schiffszulassung erlangt werden kann, bezeichnet das Schifffahrtsgesetz ein Waterbike nahezu im selben Atemzug als „Schwimmkörper“ und nicht als „Kleinfahrzeug“, wie man eigentlich vermuten würde.

Es bleibt daher nur der Weg nach Kroatien oder in ein anderes Revier außerhalb Österreichs. ●



FOTO: FANVELD/SHUTTERSTOCK.COM

Auch fürs Waterbiken braucht man einen Befähigungsnachweis.